

BMI - II/BPD/2 (Abteilung II/BPD/2)
[REDACTED]@bmi.gv.at

An
Herrn Pfeifer

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an [REDACTED]@bmi.gv.at zu richten.

Per Mail:

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2026-0.083.103

Informationsbegehren von Sebastian Pfeifer betreffend Waffen- und Munitionsverluste bei der Polizei seit 2022

Guten Tag!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage wird Ihnen Folgendes mitgeteilt:

Zu den Fragen 1-6: Hinsichtlich Ihrer Anfrage gemäß IFG betreffend eine Statistik über verlorene, abgängig gemeldete bzw. wieder aufgefundene Waffen, Waffenteile, Munition und Sprengmittel der österreichischen Polizei seit 2022 wird mitgeteilt, dass eine derartige Statistik bzw. entsprechende Aufzeichnungen nicht vorhanden und verfügbar sind.

Die Erhebung und Einholung derartiger Informationen wäre daher – unabhängig davon, dass eine entsprechende Statistik nicht aufliegt – mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand im Sinne des § 9 Abs. 2 IFG verbunden.

Frage 7: Je nachdem, ob es sich um einen Diebstahl handelt oder um einen Verlust, ist jeweils den Gesetzen entsprechend zu reagieren.

Frage 8: Der Verlust löst einerseits im Sinne des BDG Meldepflichten des Beamten aus, andererseits folgt eine entsprechende Verlustanzeige. Gem. § 53 Abs 2 Z 5 BDG hat der Beamte seiner Dienstbehörde den Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, insbesondere der

Lenkberechtigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens, des Dienstausweises und sonstiger Sachbehelfe, zu melden.

Etwaige Statistiken zu Ermittlungsergebnissen liegen nicht auf.

Etwaige Erlässe bzw Dienstanweisungen, welche explizit den Verlust von Waffen, Waffenteilen, Munition und Sprengmitteln behandeln, sind nicht vorhanden.

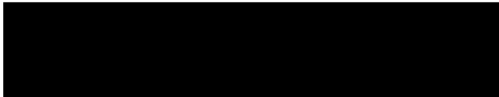
Zu den Fragen 9 und 10: Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 11-13: Bei Beamten des Bundesministeriums für Inneres richten sich die Durchführung dienstrechtlicher Ermittlungen im Falle des begründeten Verdachtes einer Dienstpflichtverletzung und die Zuständigkeiten für die weiteren dienstrechtlichen Verfahren nach den jeweiligen geltenden Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979.

Für Anfragen, welche ausdrücklich eine Landespolizeidirektion betreffen, werden Sie zudem höflich ersucht, diese an die jeweils zuständige Landespolizeidirektion zu richten.

02. März 2026

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2026-03-02T14:20:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	